



COMMERZBANK

Öffentliches Dokument

# **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

14. November 2023



**Die Bank an Ihrer Seite**

# Inhalt

1. Die Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden nach LkSG	2
1.1 Wer kann Meldungen abgeben?	2
1.2 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?	2
1.3 Wie können Meldungen abgegeben werden?	3
1.4 Wie werden Meldungen bearbeitet?	3
2. Der Schutz von hinweisgebenden Personen	4

Die Commerzbank AG verfügt über ein Beschwerdeverfahren als Kernelement zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG. Das Beschwerdeverfahren dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zu geben, bei der Commerzbank AG menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit deren oder dem wirtschaftlichen Handeln ihrer Lieferkette einzureichen.

Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es der Commerzbank AG, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Außerdem kann die Commerzbank AG aufgrund von Erkenntnissen aus der Befassung mit derartigen Beschwerden ihre Prozesse zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte innerhalb ihrer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern (**Frühwarnsystem**).

Auch bereits eingetretene Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen können gemeldet werden. Hierdurch kann die Commerzbank AG Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, um Schäden abzuwenden oder zu minimieren und um weitere Verletzungen zu verhindern (**Zugang zu angemessener Abhilfe**).

## 1. Die Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden nach LkSG

### 1.1 Wer kann Meldungen abgeben?

Alle Personen- oder Personengruppen, die im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette der Commerzbank AG potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. derartige Verletzungen kennen, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren abgeben. In Frage kommen z.B.:

- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern,
- Mitarbeitende der Commerzbank AG und ihrer Gesellschaften,
- Kundinnen und Kunden,
- Angehörige von Mitarbeitenden,
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen.

### 1.2 Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Relevante Hinweise oder Beschwerden können abgegeben werden, wenn ein potenzielles **menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko** besteht.

Bei einem **menschenrechtlichen Risiko** handelt es sich um eine Situation, in der es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit,
- Zwangsarbeit,
- Formen der Sklaverei,
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit,
- Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten,
- Vorenthalten einer angemessenen Vergütung der Arbeitsleistung,
- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen,

- Missachtung von Landrechten,
- Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte.

Außerdem können Hinweise oder Beschwerden auf menschenrechtliche Risiken im Zusammenhang mit potenziellen **Umweltschäden**, die häufig mit Menschenrechtsrisiken einhergehen, abgegeben werden. Das betrifft

- Schädliche Bodenveränderungen,
- Gewässerverunreinigungen,
- Luftverunreinigungen,
- Schädliche Lärmemissionen
- Übermäßiger Wasserverbrauch,

und zwar dann, wenn sie natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigen, z.B. weil sie den Zugang zu Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen (z. B., wenn Chemikalien in Flüsse gelangen und das Trinkwasser für Anwohnerinnen und Anwohner verunreinigt würde).

Zudem kann auch auf umweltbezogene Risiken hingewiesen werden, und zwar in den folgenden Fällen:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i.S.d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen),
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe),
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle).

### 1.3 Wie können Meldungen abgegeben werden?

Die Commerzbank AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein ISO-datenschutz zertifiziertes, elektronisches Hinweisgebersystem, da sich die Commerzbank mit Nachdruck dafür einsetzt, wirtschaftskriminelle

Handlungen und Verstöße gegen gesetzliche, regulatorische oder interne Anforderungen im Zusammenhang mit der Commerzbank einerseits vorzubeugen und andererseits zu ahnden. Über dieses System können Beschwerden und Hinweise auch gemäß der unter Ziffer 1.2. geschilderten Sachverhalte abgegeben werden:

Das Hinweisgebersystem ist über die Commerzbank AG Homepage unter folgendem Pfad zu erreichen: Commerzbank > Über uns > Compliance > Hinweisgebersystem.

Im System kann unter den Kategorien „Menschenrechtsverstöße“ und „Umweltbezogene Verletzungen und Risiken“ eine entsprechende Meldung abgegeben werden.

Die Meldung kann unter Nennung des Namens oder auch anonym erfolgen.

Alle Hinweise – gleichgültig, ob anonym oder nicht – werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt, personenbezogene Daten werden geschützt.

### 1.4 Wie werden Meldungen bearbeitet?

Verantwortlich für die Bearbeitung der Menschen- und Umweltrechtsbeschwerden sind maßgeblich die Subject Matter Experts innerhalb Group Compliance der Commerzbank AG. Mitarbeitende der Fachstelle sind:

- Unparteiisch,
- Unabhängig,
- Weisungsgebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Frei von Interessenkonflikten,
- Geschult im Hinblick auf die potenziellen Meldeinhalte und die Bearbeitung von Beschwerden nach LkSG,
- Ausgestattet mit ausreichend zeitlichen Ressourcen.

Jede Meldung wird zunächst unmittelbar zentral mit Blick darauf geprüft, welcher Sachverhalt gemeldet wird. Handelt es sich um einen LkSG-relevanten Sachverhalt, besteht also ein potenzielles menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko, wird die Meldung der entsprechenden Fachstelle zugeordnet und dort bearbeitet. Die hinweisgebende Person erhält über den Eingang ihrer Meldung zeitnah eine Mitteilung.

Die Fachstelle klärt dann einzelfallbezogen, bedarfsgerecht sowie zeitnah den Sachverhalt, plausibilisiert ihn

und versucht, alle wesentlichen Informationen dazu zusammenzutragen. Je nach Komplexität des Sachverhalts wird sie auch die Dauer der Bearbeitung abschätzen. Die hinweisgebende Person erhält – sofern sie ihrerseits den Kontakt ermöglicht – Informationen über den Stand und Zeitrahmen der Bearbeitung. Darüber hinaus erhält sie auch bei Abschluss der Bearbeitung, d. h., wenn der Sachverhalt so aufgearbeitet ist, dass die wesentlichen Informationen gesammelt und bewertet sind, im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine Information über das Ergebnis.

Sollte der Sachverhalt aus sachlichen Gründen nicht weiterbearbeitet werden (z.B., weil der Sachverhalt schon bekannt ist und bereits geklärt wurde oder sich nicht als plausibel erwiesen hat), wird auch dies der hinweisgebenden Person – verbunden mit einer Begründung – mitgeteilt.

Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von Menschenrechten oder der Umwelt unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden zeitnah geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen. Ob die Abhilfemaßnahmen umgesetzt wurden und wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren führten, hält die Fachstelle nach. Sofern die hinweisgebende Person Kontakt ermöglicht, erhält sie auch Informationen mit Bezug auf die Abhilfemaßnahmen.

## 2. Der Schutz von hinweisgebenden Personen

Während des gesamten Verfahrens werden je nach Einzelfall individuelle Maßnahmen erarbeitet und ergriffen, um den Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten.

Ganz allgemein dienen folgende Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Person:

- Die Hinweise werden – während und nach Abschluss des Verfahrens – streng vertraulich behandelt. Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden grundsätzlich nicht grundlos weitergegeben. Bei interner Kommunikation

erfolgt eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wenn dies zum Schutz notwendig ist oder die hinweisgebende Person das wünscht.

- Wenn möglich und gewünscht, hält die Fachstelle über das gesamte Verfahren Kontakt mit der hinweisgebenden Person und kann auf etwaige Anhaltspunkte für Benachteiligungen reagieren.
- Ungerechtfertigt benachteiligende Handlungen oder gar Bestrafungen von hinweisgebenden Personen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Beschwerden oder Hinweisen stehen nicht im Einklang mit dem Wertesystem der Commerzbank AG. Sie werden von der Commerzbank AG nicht geduldet und sind – sofern sie im eigenen Geschäftsbereich auftreten – ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden.

**Commerzbank AG**  
Zentrale  
Kaiserplatz  
Frankfurt am Main  
[www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de)

Postanschrift  
60261 Frankfurt am Main  
Tel. + 49 69 136-20  
E-Mail [info@commerzbank.com](mailto:info@commerzbank.com)

Group Risk Management Compliance

